



Department Psychologie
Reflexive Sozialpsychologie
Prof. Dr. Heiner Keupp
Leopoldstr. 13 80802 München

Stellungnahme zur

„Aufarbeitung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der Kirche“ im Rahmen der Sachverständigenanhörung am 20. April 2023 des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration des Bayerischen Landtags nach § 173 Abs.1 Satz 2 BayLGescho

Als Sozialwissenschaftler, der seit mehr als zehn Jahren Aufarbeitungsprojekte im kirchlichen Handlungsfeld, auch in Bayern, geleitet hat, begrüße ich es sehr, dass es zu dieser Anhörung kommt und hoffe, dass sie die Basis für staatliches Handeln im Bereich der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen legen kann. Dass dies geboten ist, ist für mich unstrittig. Meine Positionierung nehme ich als Sozialpsychologin vor und nicht im Namen der auf Bundesebene seit 2016 tätigen „Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“. Als Mitglied dieser Kommission von Beginn an habe ich an vielen Anhörungen Betroffener, an Fachgesprächen und öffentlichen Veranstaltungen teilgenommen und beziehe Stellung aus diesen Erfahrungen heraus und denen aus meinen wissenschaftlichen Projekten Stellung.

Mir ist noch eine Vorbemerkung wichtig. Ich halte **die Unterscheidung von Aufklärung und Aufarbeitung** für essenziell. In den letzten Jahren sind eine Reihe von **Anwaltsgutachten** von den Bistümern in Auftrag gegeben worden (in Bayern Regensburg und München-Freising), die vor allem die Verantwortung der jeweiligen Leitungsebenen für den Umgang mit Tätern aus den Diözesen ins Zentrum gerückt haben. Sie haben in sehr vielen Fällen ein Versagen der Diözesanleitungen nachgewiesen. Auch die noch gegebene strafrechtliche Relevanz einzelner Vorgänge ist aufgezeigt worden. In erschreckendem Maße ist die Missachtung der Erfahrungen sexualisierter Gewalt und deren Folgen für die betroffenen Kindern und Jugendlichen durch die Kirche aufgedeckt worden. Diese **Ignoranz der psychosozialen Befindlichkeit und**

lebenslangen Spuren in den Biografien der Betroffenen ist angesichts des moralischen Anspruchs der Kirche ein institutionelles Verbrechen.

Meine hohe Wertschätzung für die **juristischen Aufklärungsprojekte** ist das eine, aber sie können **nicht als Ersatz für die Aufarbeitung** der psychosozialen Erfahrungen Betroffener und der soziosystemischen Bedingungen jahrzehntelanger Grenzüberschreitungen im kirchlichen Handlungsfeld eingeordnet werden. **Erforderlich sind sozialwissenschaftliche Fallstudien zu einzelnen Tatkontexten**, deren Ergebnisse individuelle und systemische Bedingungen und Folgen benennbar machen. Notwendig ist eine sensible, achtsame und vertrauliche Anhörung von Betroffenen, die nur dann möglich ist, wenn die Anhörungen von Personen durchgeführt wird, die von der Täterinstitution unabhängig sind.

Aus meiner Sicht **ist es eine staatliche Aufgabe, Bedingungen dafür zu schaffen, dass es unabhängige Aufklärung und Aufarbeitung geben kann**. Dafür soll diese Sachverständigenanhörung Empfehlungen und Umsetzungskonzepte liefern.

Ich konzentriere mich auf die Fragen aus dem Fragenkatalog, zu denen ich eine fachlich fundierte Antwort geben kann.

Frage 1: Was ist Aufarbeitung?

Als **Unabhängige Aufarbeitungskommission** haben wir in unseren Empfehlungen eine Definition vorgelegt, die für alle Kontexte, in denen sexualisierte Gewalt nachgewiesen ist, Gültigkeit beansprucht, auch für den kirchlichen Bereich:

„Aufarbeitung soll aufdecken, in welcher Kultur sexueller Kindesmissbrauch in einer Institution stattgefunden hat, welche Strukturen unter Umständen mit dazu beigetragen haben, dass Täter und Täterinnen Kindern und Jugendlichen Gewalt angetan haben, wer davon gewusst hat, aber sie nicht oder spät unterbunden hat. Sie soll sichtbar machen, ob es unter den Verantwortlichen in den Institutionen zu dem Zeitpunkt des Missbrauchs eine Haltung gab, die Gewalt begünstigt und Kinder oder Jugendliche abgewertet hat, und sie will klären, ob und wenn ja warum sexueller Kindesmissbrauch in einer Einrichtung vertuscht, verdrängt, verschwiegen wurde.

Auf der Basis dieser Erkenntnisse zielt Aufarbeitung auf Anerkennung des Leids und auf die Rechte und Unterstützung erwachsener Betroffener. Sie will einen Beitrag dazu leisten, Kinder und Jugendliche besser zu schützen und ihre Rechte zu etablieren, und sie zielt darauf, die

Gesellschaft für die Dimensionen sexuellen Kindesmissbrauchs zu sensibilisieren. Durch öffentliche Berichterstattung und Empfehlungen kommt Aufarbeitung zu einem Ergebnis, an das für Prävention angeknüpft werden kann.“ (S. 8)¹

Es ist sinnvoll eine **Trias der Aufarbeitung** in den Blick zu nehmen:

1) Die individuelle Aufarbeitung

Auszusprechen, dass man persönlich Missbrauch erlebt hat, ist ein erster Schritt der individuellen Aufarbeitung. Das häufig lange Schweigen – sei es aus Selbstschutz aufgrund der unerträglichen Erinnerung oder wegen des Schweigegebots des Peinigers – wird gebrochen und erlittenes Unrecht benannt. Tabuisierung, Verschleierung und Vertuschung erfolgen im Sinne der Täter und Täterinnen: Solange alle Seiten schweigen, bleiben sie geschützt. Hier setzt das Angebot zu **vertraulichen Anhörungen** der Unabhängigen Aufarbeitungskommission an. Von großer Bedeutung sind hier die Angebote von speziellen Beratungsstellen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie psychosomatischen Kliniken. Von besonderer Relevanz sind aber die Selbsthilfegruppen von Betroffenen, die eine Auseinandersetzung mit dem individuellen Leid ermöglichen, aber zugleich auch **Empowermentprozesse** fördern, die eine gesellschaftliche Wirksamkeit erzielen wollen.

2) Die institutionelle Aufarbeitung

Auch Institutionen sollten sich der eigenen Vergangenheit stellen. Bei Vorwürfen über Missbrauchsfälle muss untersucht werden, welche Strukturen dazu beigetragen haben und wie in der Vergangenheit mit Meldungen über Missbrauch umgegangen wurde. Einzelne Institutionen nehmen ihre Verantwortung zur Aufarbeitung wahr und leiten nach teilweise langen Diskussionsprozessen Untersuchungen ein, sichten Akten, befragen Zeuginnen und Zeugen oder beauftragen Forschungsinstitute, um die Vergangenheit aufzuklären. Hier gibt es einen erheblichen Nachholbedarf: Es gibt kaum eine Institution, die die Initiative zur **institutionellen Selbstreflexion und Aufarbeitung der eigenen Geschichte** aus sich heraus ergriffen hätte. Es waren in aller Regel einzelne Betroffene und vor allem Selbsthilfenetzwerke von ihnen, die derartige Initiativen angestoßen haben. Die Institutionen müssen gegenüber Betroffenen glaubwürdige Formen der Verantwortung für das übernehmen, was diesen angetan wurde. Wichtig ist: Aktuelle Präventionsprojekte und Schutzkonzepte sind relevant, können aber den Prozess der Aufarbeitung nicht ersetzen. Von Betroffenen wird sehr oft die Forderung formuliert, dass Institutionen Orte der Erinnerung an das ihnen zugefügte Unrecht schaffen sollten. In einzelnen Fällen ist das geschehen.

3) Die gesellschaftliche Aufarbeitung

Das, was Kindern und Jugendlichen an unterschiedlichen Formen von Gewalt zugefügt wurde, steht in eklatanten Widerspruch zu den **Grundrechten**, die die Verfassung allen Menschen

¹ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs: Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Berlin 2019.

garantiert. Wenn diese Grundrechte verletzt wurden und werden, ist nach der gesamtgesellschaftlichen und politischen Verantwortung zu fragen und es sind die Gründe zu benennen, warum das "Wächteramt" nicht funktioniert hat. Eine Aufarbeitung kann auf dieser Ebene eine **glaubwürdige und öffentlich sichtbare Übernahme der Verantwortung** für das erlittene Leid der Betroffenen bedeuten. In Österreich gab es am 17.11.2016 eine Veranstaltung des Parlaments mit dem Titel »Geste der Verantwortung«, in der sich die führenden Repräsentanten von Parlament, Regierung und Kirche gegenüber 300 ehemaligen Heimkindern und Internatsschülern für das diesen angetane Leid entschuldigten und die Verantwortung dafür übernahmen.²

Frage 2: Aktueller Stand der Aufarbeitung in den Kirchen

Die beiden Kirchen in Bayern haben lange, wenn überhaupt, die Sanktionierung sexualisierter Gewalt durch ihre hauptamtlichen und ehrenamtlichen Repräsentanten als Aufgaben der innerkirchlichen Rechtssysteme betrachtet und da stand einerseits die Schadensbegrenzung im Mittelpunkt, die sehr häufig zu Vertuschung und der Versetzungsstrategie von Tätern führte. Andererseits wurden Betroffene, die Taten meldeten, kirchenrechtlich-bürokratisch administriert und meist auch zur Geheimhaltung verpflichtet, wenn Ihnen – meist bescheidene - finanzielle Leistungen zugestanden wurden.

- a) In der **katholischen Kirche** haben nach 2010 (Canisius-Kolleg) Betroffene ihre Missbrauchserfahrungen vor allem durch Medienberichte öffentlich kommuniziert und Institutionen (wie das Klosterinternat Ettal) gezwungen, die vielfältigen Grenzverletzungen in der Vergangenheit juristisch und sozialwissenschaftlich aufzuklären und aufzuarbeiten. Das Erzbistum München-Freising beauftragte 2010 die Anwaltskanzlei WSW (Westpfahl Spilker Wastl) Missbrauchsfälle aufzuklären. Veröffentlicht wurde dann aber nur eine Kurzzusammenfassung. Der Gesamtbericht, der als „Rotes Buch“ bezeichnet wurde, ist nicht veröffentlicht worden. Als dann die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) 2011 einen Forschungsauftrag an das Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) vergab, der die Aufklärung sexualisierter Gewalt an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige seit 1945 in allen deutschen Bistümern leisten sollte, scheiterte dieses Vorhaben an der Weigerung der DBK, den Forschern einen uneingeschränkten Zugang zu Archiven und Akten zu ermöglichen. Vor allem das Erzbistum München-Freising wurde für dieses Scheitern verantwortlich gemacht. Es hat dann aber 2022 ein wichtiges Gutachten der Kanzlei WSW vorgelegt, das vor allem die Verantwortung der Leitungsebene des Erzbistums untersucht hat. Das war eine wichtige Etappe, aber kann nicht als Schlusspunkt der Aufklärung betrachtet werden, denn sie bezog nicht einmal die Weihbischöfe und ihre

² Parlament Republik Österreich (Hrsg.) (2017). *Geste der Verantwortung*. Wien: Parlamentsdirektion.

Verantwortung mit ein und eine Reihe von Missbrauchsorten, die zum Erzbistum gehören bzw. finanziell gefördert wurden, sind bis heute nicht beleuchtet worden (z.B. das berüchtigte Piusheim und das Studienseminar St. Michael in Traunstein).³

- b) Die **evangelische Landeskirche**. Zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in ihrem Verantwortungsbereich gibt es in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern seit 2015 die „Anerkennungskommission zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an Betroffene sexualisierter Gewalt“. Die Aufgabe dieser Kommission wird auf der Internetseite der ELKB so beschrieben: „Betroffene haben die Möglichkeit, eine finanzielle Leistung zu beantragen, die einem Schmerzensgeld vergleichbar ist. Die Beschäftigung der Kommission mit der Geschichte der Betroffenen soll dazu beitragen, das Unrecht, das Betroffenen im Verantwortungsbereich von Kirche und Diakonie angetan wurde, wahrzunehmen. Die finanziellen Leistungen sollen die noch andauernden Folgen der erlittenen sexualisierten Gewalt zumindest zu mildern und die Anerkennung des Unrechts zum Ausdruck bringen. Die Anerkennungskommission entscheidet weisungsunabhängig über die Anträge.“

Die ELKB hat sich in den letzten Jahren intensiv mit dem Thema beschäftigt und die Aktivitäten auf der EKD-Ebene mitgetragen. Den 11-Punkte-Handlungsplan, der auf der EKD-Synode in Würzburg im November 2018 beschlossen wurde, gilt auch für die ELKB. Bislang gibt es noch keine Gemeinsame Erklärung (GE) von UBSKM und EKD, weil die Einbindung von Betroffenen in die Aufarbeitungsstrukturen der EKD konflikthaft war und auch von der EKD eine längere Zeit ausgesetzt worden war. Jetzt zeichnet sich allerdings eine vielversprechende Form in einem sog. „Beteiligungsforum“ ab und es wird wohl in diesem Sommer noch eine GE mit der UBSKM geben.

Die ELKB ist auch beteiligt an dem laufenden Forschungsverbund „ForuM - Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland“, dessen Ergebnisse Ende des Jahres vorgestellt werden. Das Bemühen um eine angemessene Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Grenzüberschreitungen im evangelischen Handlungsfeld kann man der ELKB attestieren und es bleibt trotzdem die selbstkritische Einordnung, die der Bayerische Landesbischof und scheidende EKD-Vorsitzende Heinrich Bedford-Strohm in mehreren Interviews vorgenommen hat: „Beim Thema sexualisierte Gewalt bin ich trotz allem, was wir schon angestoßen und erreicht haben, überhaupt nicht zufrieden. Wir haben hier das Vertrauen vieler Menschen verloren, und es ist uns bisher nicht gelungen, es in ausreichendem Maße zurückzugewinnen“ (Interview mit der Deutschen Presse-Agentur am 31.10.2021).

³ Aktuell hat Pater Hans Zollner, Gründer und langjähriger Leiter des Kinderschutzzentrums der päpstlichen Universität Gregoriana, anlässlich seines Rücktritts aus der Kinderschutzkommission des Vatikans folgende ernüchternde Aussage getroffen: „Niemand kann heute bestreiten, dass es ein Missbrauchsproblem gibt in der katholischen Kirche. Aber der Missbrauch ist das eine, die Aufarbeitung ein zweites. Und mit der hapert es gewaltig“ (SZ vom 15./16. April 2023, S. 9).

Frage 3 und 4: Diözesane Aufarbeitungskommissionen (UAKs)

Die diözesanen Aufarbeitungskommissionen sind auf der Basis der Gemeinsamen Erklärung (GE) von DBK und UBSKM gebildet worden. Groß waren die Erwartungen an diese Erklärung, denn mit ihr sollte eine umfassende, vergleichbare und abgestimmte Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in den deutschen Diözesen geschehen. Ihre Entstehung war aufwändig und sie bildet einen Kompromiss, den die Mitglieder der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, die in der Verhandlungsdelegation des UBSKM vertreten waren, nur mit großen Bedenken mitgetragen haben. Eine weitergehende Lösung, die vor allem eine Unabhängigkeit von den diözesanen Strukturen garantiert hätte, war nicht verhandelbar. Die über Jahrhunderte bestehende Feudalstruktur in den Bistümern reproduzierte sich in der Konstruktion der UAKs, das allein der jeweilige Bischof die Kommission beruft.

Im Jahr 2021 haben dreizehn Kommissionen, davon alle für die bayerischen Bistümer, mit der Arbeit begonnen. Inzwischen gibt es 21 UAKs. Das Konzept der Kommissionen sieht in der Regel sieben Mitglieder vor. Bei einer Anzahl von sieben Kommissionsmitgliedern sind zwei der Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen auszuwählen, die übrigen Mitglieder sollen Expert*innen aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung sowie Vertreter*innen der (Erz-)Diözesen sein. Die Expert*innen sollen von den jeweiligen Landesregierungen vorgeschlagen werden. Die Diözesanvertreter*innen dürfen keine Mehrheit in den UAKs bilden. Einige Landesregierungen haben sich sehr viel Zeit gelassen unabhängige Fachleute zu benennen. Erhebliche Probleme gibt es bis heute bei der Betroffenenbeteiligung. Einige Bistümer haben erfolgreich Betroffene zur Mitarbeit in Beiräten und in der UAKs gewinnen können. In anderen Bistümern ist kein handlungsfähiger Beirat von Betroffenen zustande gekommen.

Die Handlungsgrundlagen der UAKs unterscheiden sich schon deshalb, weil in einigen Bistümern inzwischen Anwaltsgutachten vorliegen, in einige sind solche von den Bistumsleitungen in Auftrag gegeben worden und eine Gruppe bezieht sich ausschließlich auf Meldungen, die beim jeweiligen Bistum eingegangen sind. Auf diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Aufgaben in den UAKs wahrgenommen werden sollen. Es wäre auf jeden Fall nicht ausreichend, die Anwaltsgutachten zu begrüßen und deren Empfehlungen zu unterstreichen. Die Anwaltsgutachten sind in erster Linie dazu geeignet, den juristischen Aufklärungsprozess voranzubringen. In aller Regel müssten dann aber die Aufarbeitungsprozesse angeschlossen werden. Hier wären dann sozialwissenschaftliche Studien notwendig, die die individuellen Erfahrungen der Betroffenen sichtbar machen und die systemischen Bedingungen der Tatkontexte herausarbeiten sollen. Das Münchner WSW-Gutachten hat ausführlich die kriminellen Aktivitäten des Priesters H. in mehreren oberbayerischen Pfarrgemeinden aufgezeigt, aber eine genaue Wirkungsanalysen der Folgen für Betroffene und Pfarrgemeinden steht noch aus. Es kann nicht erwartet werden, dass von ehrenamtlich tätigen Kommissionsmitgliedern diese Aufgabe übernommen wird, aber die GE sieht vor, dass hier Forschungsaufträge definiert und erteilt werden sollten, die von den Bistümern finanziert werden müssten. Diese Aufgabe ist in

den meisten UAKs bisher nicht wahrgenommen worden. Für das Erzbistum München-Freising wäre von dessen UAK zu fordern, dass sie die Hinweise auf massive Formen sexualisierter Gewalt im Piusheim in den 1960er Jahren und später sowie Berichte zum Studienseminar St. Michael in Traunstein untersuchen lässt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die GE und die aus ihr folgenden UAKs im katholischen Bereich ein erster Versuch waren, eine Aufarbeitungsstruktur in den Bistümern zu etablieren. 2023 sollte entsprechend den Vorgaben der GE eine Zwischenevaluation erfolgen, „um die notwendigen nächsten Schritte für die Kommissionen zu identifizieren“. Das wird aber durch einen aktuellen Beschluss auf der Frühjahrstagung 2023 der DBK unterlaufen. Auf Vorschlag des neuen Missbrauchsbeauftragten Bischof Dr. Helmut Dieser beschließen die deutschen Bischöfe ein „Konzept zur Neustrukturierung des Themenfeldes ‚Sexueller Missbrauch und Gewalterfahrung‘“. Wörtlich heißt es: „Zentrales Ziel der Neustrukturierung ist es, den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen in den (Erz-)Diözesen effektiv und kontinuierlich zu verbessern. Dies bedeutet konkret (die) Verstetigung, Bündelung und Weiterentwicklung der Regelwerke und Maßnahmen im Bereich Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung des Leids.“ Innerhalb eines Jahres soll ein zehnköpfiger Expertenrat gebildet werden, der von einer kirchenunabhängigen Auswahlkommission berufen werden soll. Diese Top-down-Entscheidung der DBK ist auf erhebliche Vorbehalte bei einzelnen UAKs und bei Betroffenen gestoßen und auch eine Abstimmung mit UBSKM hat nicht stattgefunden. Die Bischofsebene lässt sich offensichtlich die Regie nicht aus der Hand nehmen.

Die frühzeitig von Experten wie dem Pater Mertes formulierte **Kritik an der Konstruktion der UAKs** hat sich in den drei Jahren seit Verabschiedung der GE nicht erübrigt, sondern eher verstärkt. Die Einsetzung der Kommissionen durch den jeweiligen Diözesanbischof und auch die Nominierung der Expert*innen, die nicht selten eine hohe Wertschätzung für die Kirchen zum Ausdruck bringen, kann als gesicherte Unabhängigkeit nicht überzeugen. Es stellt sich auch die Frage, über welche eigenständigen Budgetmittel die UAKs verfügen, um notwendige Aufarbeitungsprojekte auf den Weg zu bringen.

Frage 5: Betroffenenbeteiligung

Die Gewinnung von Betroffenen zur Mitarbeit in den UAKs und auch auf der Ebene der DBK ist bislang nicht befriedigend gelöst. Für die katholische Kirche war in den Verhandlungen zur GE von Seiten des UBSKM und seines Betroffenenrates das Konstrukt leitend, dass alle Bistümer einen eigenständigen Betroffenenbeirat bilden sollten, der dann Vertreter*innen in die UAKs entsendet. Das ist einigen Bistümern durchaus gut gelaufen (z.B. Aachen), in anderen hoch konflikträftig (z.B. Köln) oder so bescheiden, dass kaum die UAKs mit Betroffenen besetzt werden konnten. Es gibt gute Gründe, dieses Konstrukt neu zu durchdenken. Der MdB Lars Castellucci und sein wissenschaftlicher Referent Julian-Christoph Marx plädieren in einem

aktuellen Beitrag⁴ für eine Stärkung der Betroffenen, aber für den Rückzug aus den Kommissionen: „... ihnen wird eine Rolle zugewiesen, die ihnen nicht zukommt, denn sie als Betroffene des Gegenstandes der Aufarbeitung in die Mithaftung der Aufarbeitung genommen, noch dazu aus einer Minderheitenposition.“ Es wird ein alternativer Lösungsweg der Betroffenenbeteiligung vorgeschlagen: „Als Richtschnur gilt: Betroffene müssen beteiligt werden, aber ohne sie in die Verantwortung dafür zu nehmen, was sie erlitten und eben nicht selbst verantwortet haben.“ Die Autoren schlagen eine unabhängige Netzwerkförderung für Betroffene, die in qualifizierten und legitimierten Beteiligungsformaten Einfluss nehmen könnten auf die Aufarbeitungsschritte der Kirche. Das geht in Richtung einer handlungswirksamen NGO. UBSKM hat dazu gerade einen Forschungsauftrag erteilt.

Wie schon bei der Beantwortung der Frage 2 angedeutet, hat die EKD nach langwierigen Verwerfungen in den Kontakten zu Betroffenen einen Weg gewählt, der in einem Beteiligungsforum Betroffene mit Kirchen- und Diakonievertreter*innen in Abläufe und Entscheidungen einbindet, die ohne Zustimmung der Betroffenen keine Chance haben, dem Kirchenparlament vorgelegt zu werden. Die EKD hat diesen Weg nach einem Konsultationsprozess gewählt, der von einer kirchenunabhängigen Fachfrau für zivilgesellschaftliches Engagement moderiert wurde.

Fragen 7 – 13: Aufarbeitung und staatliche Verantwortung

1) Die fatale Zurückhaltung des Staates

Die 2010 bekannt gewordenen Verbrechen im Canisius Kolleg, im Klosterinternat Ettal und der Odenwaldschule veranlasste die Bundespolitik, einen Runden Tisch „sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ einzurichten, das Amt einer unabhängigen Beauftragten zu schaffen und eine Anlaufstelle für Betroffene einzurichten. Das war ein erster wichtiger Schritt, staatliche Verantwortung zu übernehmen. Die Bundesministerin für Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger empfahl den Kirchen dringend, alle Hinweise und Belege für sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeiter den Strafverfolgungsbehörden zu melden, was bis dahin offensichtlich nicht der Regelfall war. Eine Institution wie die katholische Kirche, die ihre eigene Rechtsordnung entwickelt hat, die älter ist als alle staatlichen Rechtsordnungen, tendiert dazu, sich in ihrer Eigenwelt abzuschotten und sich die Reaktion auf Verfehlungen selbst

⁴ Lars Castellucci & Julian-Christoph Marx: Einen verbindlichen Rahmen setzen. Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Einrichtungen und die Rolle des Staates. In: zeitzeichen vom 05.04.2023.

vorzubehalten. Diese Haltung verhindert einen transparenten und offenen Umgang mit Missbrauch und Misshandlungen und wird von der Zivilgesellschaft als Vertuschung oder Verharmlosung wahrgenommen.

Die 2018 vorgestellte MHG-Studie, belegte in vielen Zahlen, wie diese Praxis über Jahrzehnte funktionierte. In der Konfrontation mit den MHG-Befunden konnte man eine gewisse Schockstarre wichtiger Repräsentanten der katholischen Kirche beobachten. Man musste einsehen, dass die eigenen Leitlinien im Umgang mit sexualisierter Gewalt durch Beschäftigte der eigenen Kirche nur unzureichend wirksam waren. In Reaktion auf die MHG-Studie hat die Deutsche Bischofskonferenz die Unterstützung durch den UBSKM angefragt. Es gab die Einsicht, die Aufarbeitung ohne Hilfe **von außen** nicht bewältigen zu können. Dieses „von außen“ klang etwas diffus, aber gemeint war die staatlich legitimierte Rolle von UBSKM, Betroffenenrat und Aufarbeitungskommission. Entstanden ist dann die GE, die aber Empfehlungen und keine einklagbaren Standards formuliert hat. Es war eine „Hilfestellung“, die aber keine Entscheidungs- und Gestaltungsräume für staatliche Instanzen im innerkirchlichen Handlungsfeld vorsah. Diese Grenze war von der DBK klar gezogen worden.

Die staatlichen Instanzen blieben insgesamt sehr zurückhaltend und betonten die Eigenverantwortung der Kirchen. Als 2022 das Münchner Gutachten der Kanzlei WSW veröffentlicht wurde, wurden die appellatorischen Aussagen staatlicher Repräsentanten deutlicher als in den Jahren zuvor. Nicht nur der Bundeskanzler Olaf Scholz, auch die Präsidentin des Bayerischen Landtags Ilse Aigner, sprachen die Verantwortung des Staates an, weil der katholischen Kirche eine Aufarbeitung in Eigenregie der Grenzüberschreitungen im eigenen Handlungsfeld nicht mehr zugetraut wurde.

Es wurde deutlich, dass von den Kirchenoberen mehr gefordert war als die Absichtserklärungen, jetzt wirklich aufarbeiten zu wollen. Der Würzburger Bischof Franz Jung hat in Reaktion auf das WSW-Gutachten den Gedanken einer „Wahrheitskommission“ in die Debatte geworfen. Das würde bedeuten, dass eine von der Kirche unabhängige Struktur geschaffen wird, die der Opfer- und der Täterseite offene Begegnungs- und Wahrheitsräume schafft.

Wichtig für alle weiteren Überlegungen zur Mitwirkung des Staates an Aufklärung und Aufarbeitung ist diese Einsicht: Wir reden heute und schon seit mehreren Jahren über die Kirchen als Täterorganisationen und die staatliche Ebene bleibt weitgehend unerwähnt. Der Staat hat ein Wächteramt und er überträgt den Kirchen vielfältige Aufgaben (Subsidiarität), die er aber viel zu wenig kontrolliert. Die auch in den letzten Jahren erfolgte Auseinandersetzung mit den Heimkindheiten zeigt, dass die aufgezeigten Verbrechen in Heimen kirchlicher Trägerschaft immer auch auf staatliche Delegation und Finanzierung verweisen und zugleich auf eine Ignoranz staatlicher Instanzen an der eigenen Beteiligung. Insofern **paart sich das Kirchenversagen auch mit Staatsversagen**. Es ist dringend notwendig, dass der Staat hier seine Verantwortung endlich erkennt und wahrnimmt.

2) Verantwortungsübernahme des Staates

Auf der Bundesebene wird eine gesetzliche Verankerung der vorhandenen Aufarbeitungsstrukturen und ihre Weiterentwicklung vorbereitet. Im **Koalitionsvertrag der Ampelkoalition** von 2021 heißt es:

„Die Arbeit des ‚Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs‘ werden wir gesetzlich regeln und eine regelmäßige Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag einführen. Den Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt werden wir verstetigen und die unabhängige Aufarbeitungskommission in ihrer jetzigen Form weiterführen.“ (Zeile 3303 ff.)

„Die Aufarbeitung struktureller sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in gesellschaftlichen Gruppen, wie Sportvereinen, Kirchen und der Jugendarbeit, werden wir begleiten, aktiv fördern und wenn erforderlich gesetzliche Grundlagen schaffen.“ (Zeile 3305 ff.)

In diesen Aussagen wird deutlich, dass **auf der politischen Ebene ein deutlich verbindlicheres Engagement des Staates bei der Aufarbeitung** sexualisierter Gewalt und der Prävention in allen gesellschaftlichen Handlungsfeldern und insbesondere auch bei den Religionsgemeinschaften vorgesehen ist. Es sollen vor allem die Rechte der Betroffenen gestärkt werden. Die Institutionen sollen in die Pflicht genommen werden, die eigenen systemischen Missbrauchsbeiträgen aufzuarbeiten. Vor allem soll es darum gehen, die Handlungsfähigkeit der Aufarbeitungskommission des Bundes langfristig abzusichern und zu verstetigen und rechtliche Bedingungen für sie schaffen, dass sie unabhängige Aufarbeitungsprojekte anstoßen und systematisch begleiten kann.

Castellucci und Marx⁵ sehen vor allem im Verhältnis zu den Kirchen, aber auch in Bezug auf andere Bereiche wie den Sport und das Bildungswesen, eine besondere staatliche Verantwortung. Die Rolle und Aufgabe des Staates sehen sie nicht darin, „die Aufarbeitung einfach an sich zu ziehen“, es sei vielmehr „Aufgabe des Staates, einen verbindlichen Rahmen für die Aufarbeitung zu setzen“, der einerseits das individuelle Recht auf Aufarbeitung für Betroffene garantiert und auf der Seite der Organisationen eine Pflicht zur Aufarbeitung einfordert.

Die zwischen DBK und UBSKM vereinbarte GE enthält nach Auffassung der Autoren „unverbindliche Leitfäden“. Sie müssten zu einer „verbindlichen Maske“ weiterentwickelt werden. Der Unabhängigen Aufarbeitungskommission sollte hier eine „Schlüsselstellung“ übernehmen, die durch „eine gesetzliche Grundlage mit Präzisierung der Aufgabenstellung ihrer Kompetenzen und der dafür erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen“ bestimmt wird. Die Aufarbeitungskommission brauche deutlich mehr „Schlagkraft“ als bisher. Dazu gehöre ein Initiativrecht, Aufarbeitungsprojekt in bislang vernachlässigten institutionellen Handlungsfeldern zu initiieren, zu begleiten und Standards einzuklagen. Ein Monitoring der Pro-

⁵Lars Castellucci & Julian-Christoph Marx: Einen verbindlichen Rahmen setzen. Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Einrichtungen und die Rolle des Staates. In: zeitzeichen vom 05.04.2023.

jekte wird als notwendig erachtet. Sogar Sanktionsrechte fordern die Autoren für die Aufarbeitungskommission. Diese sehr direktiven Zugriffsrechte sind in der aktuellen Kommission umstritten. Nicht umstritten ist der Plan, dass die Aufarbeitungskommission und UBSKM eine Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag aufgetragen bekommen. Diese soll dazu führen, dass die Relevanz des Themas Kinderschutz und Aufarbeitung regelmäßig in das Aufmerksamkeitsfeld der Politik gebracht wird.

3) Staatliches Handeln auf der Länderebene

Neben der gesetzlichen Rahmung auf der Bundesebene bedarf es einer klaren institutionellen Verankerung der Themenfelder Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt an Heranwachsenden und der Stärkung des Kinderschutzes auf der Länderebene. Die langjährigen Erfahrungen mit den Strukturen auf der Bundesebene, die zukünftig gesetzlich verankert werden sollen, zeigen, dass es möglich ist, wirksame Schritte der Aufarbeitung, Intervention und Prävention zu gehen. Hierzu sollten korrespondierend auch auf Landesebene Strukturen eingerichtet werden, die ihre Aufgaben in allen Tatkontexten wahrnehmen und vorhandene Ansätze zur Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch ressortübergreifend bündeln.

In einigen Bundesländern sind Aktivitäten erfolgt, die dieses Ziel verfolgen. In einem aufwändigen Konsultationsprozess wurde im Auftrag der hessischen Landesregierung ein Novellierungsprozess des Hessischen Aktionsplans zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt durchgeführt. Mit über 130 Expert*innen aus unterschiedlichen Fachgebieten wurden bis zum Herbst 2022 differenzierte und detailorientierte Konzepte für einen neuen Aktionsplan entwickelt und der hessischen Landesregierung vorgelegt. Vorgeschlagen wurden u.a. ein landesspezifische Aufarbeitungsnetzwerk (mit Landesbeauftragtem, einer unabhängigen Aufarbeitungskommission und einem Betroffenenrat), auch ein Budget für Aufarbeitungsprojekte und Forschung ist vorgeschlagen worden).

Am weitesten in der Schaffung länderspezifischer Aufarbeitungsstrukturen und zur Etablierung von Präventionskonzepten und Schutzkonzepten ist Rheinland-Pfalz. Die Landesregierung hat einen Pakt gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beschlossen und am 09.03.2023 öffentlich vorgestellt⁶. Im Zentrum des Pakts steht eine Fachkommission aus Wissenschaft, Praxis und Verwaltung mit sechs Personen. Sie dient der Bündelung von interdisziplinärer Fachexpertise des Landes. Zudem soll sie Empfehlungen für die Landesregierung zur Umsetzung des Pakts gegen sexualisierte Gewalt in Rheinland-Pfalz entwickeln. Dieser Pakt soll begleitet werden von einer Kommission zur Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt, die sich insbesondere mit Verbesserungsmöglichkeiten bei der Prävention befasst und in die Betroffene entscheidend einbezogen werden. Das Land stellt dafür in diesem und im kommenden Jahr jeweils 600.000 Euro zur Verfügung.

⁶ <https://mffki.rlp.de/service/presse/detail/familienministerin-katharina-binz-kinder-und-jugendliche-haben-das-recht-gewaltfrei-aufzuwachsen>

4) Was es im Freistaat Bayern braucht

Es ist mir seit längerem ein Anliegen, die Aufarbeitungsstrukturen in Bayern zu optimieren. Seit 2019 habe ich mich inzwischen an die drei bayerischen Staatsministerinnen gewandt, die für das Thema Kinderschutz und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche die Ressortzuständigkeit wahrnehmen. Die Gespräche waren durchaus konstruktiv, aber die Antworten klangen sehr ähnlich: Der Kinderschutz stehe nach wie vor ganz oben auf der Agenda der Staatsregierung. Für die zuständige kommunale Ebene würden erhebliche Mittel aufgewendet, um eine gute Fachpraxis vor Ort zu sichern. Weitere Leistungen etwa bei der Unterstützung ehemaliger Heimkinder wurden genannt. Das habe ich anerkennend bestätigt, aber nicht zuletzt nach dem WSW-Gutachten wurde in der Öffentlichkeit darüber diskutiert, ob der Staat nicht stärker und handlungsorientiert auf die unzureichende Aufarbeitungsstrukturen der Kirchen reagieren müsse. Eine prominente Positionierung kam von der Landtagspräsidentin Ilse Aigner und später auch vom bayerischen Staatsminister für Justiz Georg Eisenreich. Diese Stimmen waren eine klare Aussage darüber, dass die bestehenden Strukturen der Aufklärung und Aufarbeitung nicht ausreichen würden. Das scheint aber im Sozialministerium anders eingeschätzt zu werden.

Schon in einem Brief an die Staatsministerin Kerstin Schreyer am 23. April 2019 hatte ich mich der Forderung des damaligen UBSKM Johannes-Wilhelm Rörig angeschlossen, auf der Landesebene eine Unabhängige Aufarbeitungskommission einzurichten und auch einen Landesbeauftragten zu ernennen, der alle landesspezifischen Aktivitäten zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen bündelt und regelmäßig dem Landtag darüber berichtet. Das Sozialministerium sieht offensichtlich bis heute keine Notwendigkeit für einen solchen Weg.

Erstaunlicherweise haben die Bischöfe beider christlicher Kirchen in Bayern ebenfalls für eine solche Lösung stark gemacht. In der Süddeutschen Zeitung vom 07.06.2022 konnte man lesen: „Um sexuelle Gewalt besser aufzuarbeiten und zu bekämpfen, haben sich die bayerischen katholischen Bischöfe und die evangelischen Regionalbischöfinnen und -bischöfe bei einer gemeinsamen Tagung für staatlich eingesetzte Missbrauchsbeauftragte auf bayerischer Landesebene ausgesprochen.“⁷

Wenn im Weiteren die Kernelemente benannt werden, in denen sich die staatliche Verantwortungsübernahme für die Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich realisieren sollte, dann sind drei Vorbemerkungen notwendig:

- Die Kirchen stehen im Augenblick im Mittelpunkt der Debatte, aber gerade, wenn es um Kinder und Jugendliche geht, gibt es eine staatliche Mitverantwortung, denn dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend sind es ja überwiegend Steuergelder, die vom Staat

⁷ Bericht in der Süddeutschen Zeitung vom 07. Juni 2022 unter der Überschrift „Kirchen für staatlichen Missbrauchsbeauftragten“: <https://www.sueddeutsche.de/bayern/kirchen-missbrauch-staatlich-1.5599000>

an die kirchlichen Träger übertragen werden. Die Sicherung der Kinderrechte, die eine staatliche Pflichtaufgabe darstellt, kann nicht delegiert werden. Diese Aufgabe gilt es auch gegenüber kirchlichen Institutionen konsequent wahrzunehmen. Da das in vielen Fällen nicht erfolgt ist, ist hier **neben dem Versagen der Kirchen auch ein Staatsversagen** zu konstatieren. Die aktivere Rolle, die in staatlichem Handeln sichtbar werden soll, ist kein „barmherziges“ Hilfsangebot an die handlungsgeschwächten Kirchen, sondern resultiert aus der beschriebenen Mitverantwortung für das Leid, das so vielen Kindern und Jugendlichen zugefügt wurde und das in vielen Fällen persönliche und berufliche Entwicklung erheblich beeinträchtigt und geschädigt hat.

- Wenn die staatlicher Verantwortungsübernahme eingefordert wird, kann das nicht bedeuten, dass staatliche Instanzen die Aufarbeitung in Eigenregie übernehmen. Es muss vielmehr darum gehen, dass der **Staat klare, konsequente und einklagbare Regeln schafft, die die notwendige Unabhängigkeit von Aufarbeitung sichert**. Strukturelemente einer wirksamen Aufarbeitung müssen durch diese Regelungen handlungsfähig werden.
- Die Sachverständigenanhörung richtet die zu beantwortenden Fragen auf die Religionsgemeinschaften. Die zu schaffenden Strukturen der Aufarbeitung sollten aber keinesfalls nur für die kirchlichen Handlungsfelder gelten, sondern **alle hinreichend bekannten Tatkontexte** (wie Familien und Sport) einbeziehen.

Der Freistaat Bayern braucht ein Landesgesetz zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und zur konsequenten Entwicklung von Schutzkonzepten und Präventionsmaßnahmen

Dieses Gesetz soll die Basis für folgende Strukturelemente einer wirksamen Aufarbeitung legen:

- a) Einzurichten ist das **Amt eines unabhängigen Missbrauchsbeauftragten**, der die erforderlichen staatlichen Aktivitäten in einer interministeriellen Arbeitsstruktur bündelt. Ein für diesen Aufgabenbereich notwendigen Arbeitsstab und die erforderlichen Ressourcen sind sicherzustellen.
- b) Eine **unabhängige bayerische Aufarbeitungskommission** ist zu berufen, in der Fachleute aus den Bereichen Rechtswissenschaften, Pädagogik, Psychologie/Psychotherapie, Soziologie und Medizin vertreten sein sollten.
- c) Die Aufarbeitungskommission braucht einen **klaren Kanon von Standards und Rechten**, die ihre Handlungswirksamkeit sichern. Sie braucht außerdem ein gut besetztes Büro und entsprechende finanzielle Ressourcen.
- d) Auf **Landesebene ist ein Betroffenenbeirat** zu bilden, der eigenständige Positionierungen einnehmen und die Aufgaben des Missbrauchsbeauftragten und der Aufarbeitungskommission begleiten soll.
- e) Das **Recht auf Aufarbeitung für Betroffene** ist zu sichern und mit allen Möglichkeiten staatlichen Handelns zu unterstützen. Dazu gehört der Zugang zu Personalakten und Archiven.

- f) Zu überlegen wäre eine **unabhängige Ombudsstelle**, die für Betroffene erreichbar ist und sie unabhängig von den Täterorganisationen berät und Zugänge zu psychotherapeutischen Angeboten, juristischen Beratungen oder den Archiven verschafft.

Frage 14: Ein Blick über den Brenner

Südtirol liefert ein gutes Beispiel für die wahrgenommene staatliche Verantwortung. Seit einigen Jahren haben sich engagierte Mitglieder rund um den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Bozen Pater Gotfried Ugolini bemüht, im dominanten katholischen Feld eine systematische Aufarbeitung auf den Weg zu bringen. Der Südtiroler Bischof Ivo Muser hat in einer Ansprache 2017 folgende Aussage getroffen: „Die Macht des Schweigens wurde gebrochen und die vertuschte Wirklichkeit durch die Medien an die Öffentlichkeit gebracht. Aus Überzeugung sage ich: Die Bombe ist geplatzt. Das war leidvoll und auch beschämend, aber es ist gut, dass diese Bombe geplatzt ist.“ Es gehe jetzt darum von einer Kultur des Ausblendens zu einer Kultur des Hinschauens, der wachen und achtsamen Wahrnehmung, des Ernstnehmens und der umsichtigen sowie kompetenten Begleitung und Beratung zu kommen. „Weg von einer Kultur des Sich-nicht-Einmischens hin zu einer Kultur der Transparenz, der Offenheit und der Mit-Verantwortung“. Diese Rede ließ erwarten, dass sich in dem überwiegend katholisch geprägten Land aus der Kirche selbst eine erfolgreiche Aufarbeitungsinitiative kommen könnte. Zur großen Enttäuschung der von Ugolini geleiteten Arbeitsgruppe blieb es bei unverbindlichen Aussagen,

Zur großen Überraschung hat sich im Südtiroler Landtag eine intensive Debatte zur Notwendigkeit der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt entwickelt, die am 09. Mai 2022 zu einem Antrag führte, der mit Ausnahme einer Enthaltung einstimmig angenommen wurde. Der Beschlussantrag Nr. 541/22 trägt die Überschrift „Überwindung des Tabus ‚sexueller Missbrauch‘ auf gesellschaftlicher Ebene und Maßnahmen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbedürftigen in kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen in Südtirol“. Beschlossen wurden folgende Strukturelemente der Aufarbeitung:

- Eine unabhängige Ombudsstelle als Anlaufstelle für Betroffene. Diese/r Beauftragte soll Anlaufstelle für alle Betroffenen sein und sie unter anderem über bereits vorhandene therapeutische Hilfen und Zuwendungen informieren;
- Studien in Auftrag zu geben, welche sich mit der Ausarbeitung und Durchführung der Aufgabe der systematischen Erhebung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen in Südtirol befassen und die Daten daraus umfassend analysieren;
- eine unabhängige Kommission einzusetzen, welche auch Studienergebnisse berücksichtigt, um Handlungsempfehlungen und konkrete Maßnahmen zur

Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen in kirchlichen Institutionen, öffentlichen Einrichtungen und familiären und anderen Kontexten in Südtirol aufzuzeigen; für ihre Tätigkeit wird die unabhängige Kommission mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet und legt dem Landtag einen Abschlussbericht vor;

- nach Vorliegen des Abschlussberichtes der unabhängigen Kommission ein Maßnahmenpaket auf Landesebene zu verabschieden, um für die Betroffenen sexualisierter Gewalt und sexuellen Missbrauchs eine angemessene Hilfestellung für das erlittene Leid vorzusehen;
- Initiativen zur Aufarbeitung, Sensibilisierung und Prävention für die Problematik von sexueller Gewalt und sexuellen Missbrauchs in öffentlichen Einrichtungen und kirchlichen Institutionen sowie in den Familien als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu fördern und durch entsprechende Aus- und Weiterbildungen, Tagungen, Erzählkreise, Kultur, Kunst, Medien u.a.m. zu unterstützen.

Gegenwärtig arbeitet eine Expert*innenkommission im Auftrag der Landesregierung daran, diese Beschlüsse umzusetzen. Dazu wurde ich mehrfach von der zuständigen Landesrätin Waltraud Deeg konsultiert und sie diese sich auch von Frau Kerstin Claus, der aktuellen UBSKM, beraten lassen. Wie auch in Bayern wird der Landtag in Südtirol im Herbst gewählt und man ist bemüht möglichst noch bis dahin eine fertige Lösung zu präsentieren.

München, den 15.04.2023